

Zusaterklärung zu meinen Angaben über Vermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung

Name, Vorname

Geb. Datum

Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich alle die für die Berechnung der Ausbildungsförderung maßgebenden Vermögensnachweise vorgelegt habe. Weitere Vermögenswerte als die bereits nachgewiesenen besitze ich nicht.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich vollständige Angaben zu allen Vermögensanlagen machen muss und in diesem Zusammenhang auch verpflichtet bin zu prüfen, ob gegebenenfalls innerhalb der Familie für mich Vermögensanlagen getätigt worden sind.

Als Vermögenswerte gelten u. a. Grundvermögen, Betriebsvermögen, Wertpapiere, Barvermögen, Girokontoguthaben, Sparguthaben, Bausparguthaben, Anlagen über vermögenswirksame Leistungen, Riestervermögen, Prämiensparguthaben.

Grundsätzlich sind die Vermögenswerte im Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Sofern im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der Ausbildung vorher Vermögenswerte auf Dritte übertragen worden sind, ist dies ebenfalls anzugeben und zu belegen.

Damit geprüft werden kann, ob ein Personenkraftfahrzeug (z. B. Pkw, Motorrad) gegebenenfalls als Vermögen im Sinne des BAföG zu werten ist (vergleiche BAföG: Formblatt 1, Zeile 95 oder AFBG: Anlage zum Formblatt A, Zeile 26) erkläre ich:

- Ich bin nicht Eigentümer/in eines Kraftfahrzeuges**
 Ich bin Eigentümer/in eines Kraftfahrzeuges, zu dem ich folgende Angaben mache

Fahrzeughersteller: _____

Typ: _____

Baujahr: _____

Erstzulassung: _____

Aktueller Kilometerstand: _____

Aktueller Zeitwert: _____

Nutzung für den Schulweg: ja nein

Kopien des Kraftfahrzeugscheines und des Kaufvertrages sind beizufügen. Das Eigentum an einem Kraftfahrzeug wird durch Kauf oder Schenkung begründet. Abweichend hiervon kann das Kraftfahrzeug aus versicherungstechnischen Gründen auch auf eine andere Person (z. B. Familienmitglieder) zugelassen sein.

Ich bin darüber informiert, dass meine Angaben zu meinem Vermögen – ggf. über einen Datenabgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern entsprechend § 45 d EStG – überprüft werden können. Mit ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden können und dass zu Unrecht gezahlte BAföG-Leistungen zurückgefordert werden.

Ort und Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller